



Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Zug (bitte Kanton/Organisation angeben)

I. Allgemeine Rückmeldungen

Die Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes hat gemäss Erläuterndem Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD vom 25. August 2021 keine Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen (Ziffer 4.2) und gilt ausschliesslich für den Bundeshaushalt (Ziffer 5.5).

II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

Kommentar

Die Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung wird in beiden Varianten bis zum Abschluss des Rechnungsjahres 2035 erstreckt. Bei besonderen Entwicklungen könnte die Frist längstens bis zum Abschluss des Rechnungsjahres 2039 erstreckt werden. Bei Variante 1 kann der Abbau voraussichtlich innert elf Jahren und bei Variante 2 innert sechs Jahren erfolgen.

III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Die coronabedingten Schulden sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben abzubauen.

**IV. Variante 2:
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

Der Stand des Ausgleichskontos (ordentlicher Bundeshaushalt) beträgt 29 Milliarden Franken. Somit wäre ein Abbau der coronabedingten Schulden innert nützlicher Frist gewährleistet.

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Die coronabedingten Schulden sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben abzubauen.

V. Variantenwahl

Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1

Variante 2

Andere (bitte erläutern)

Kommentar

Der Abbau der coronabedingten Schulden erfolgt mit Variante 2 innert kürzerer Frist.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Berchtold Peter

Telefon-Nummer: 041 728 36 00

E-Mail-Adresse: peter.berchtold@zg.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

lorin.altermattt@efv.admin.ch und nora.sieber@efv.admin.ch